

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
KOM-Nr.:	COM(2022) 296 final
BR-Drucksache:	293/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND / V 20 MIKWS (B)
Zielsetzung:	Der Basisrechtsakt über das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) (Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates) muss im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ und dem dazugehörigen Aktionsplan geändert werden. Mit dem Vorschlag soll das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) in ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (Farm Sustainability Data Network, FSDN) umgewandelt werden.
Wesentlicher Inhalt:	Darstellung der Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe anhand von Daten aus den Bereichen Wirtschaft, Ökologie und Soziales (Vgl. Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung). Derzeit werden hauptsächlich Daten zur Bewertung wirtschaftlicher Aspekte landwirtschaftlicher Betriebe erhoben. Durch die Umstellung auf das FSDN können künftig die Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe mit regionalen, nationalen und sektoralen Durchschnittswerten verglichen werden. Kritisch zu bewerten sind unklare Aspekte der technischen Realisierbarkeit und Fragen des Datenschutzes bei Erhebung sowie Verknüpfung der Daten, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Das Subsidiaritätsprinzip wird beachtet. Die Ziele der GAP sowie der Informationsbedarf der Mitgliedstaaten und der EU zu

	<p>wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Daten und Informationen auf Betriebsebene können von den Mitgliedstaaten allein nicht vollumfänglich erreicht werden. Es ist wirksamer, Maßnahmen auf der Grundlage eines EU-Rechtsakts zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Informationen und Daten in den von dem vorgeschlagenen Rechtsakt abgedeckten Bereichen der GAP vergleichbar sind.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse.</p> <p>Ziel passt zum Ziel Schleswig-Holstein bis 2045 klimaneutral zu werden, da die geänderte Verordnung trägt dazu bei, die Ziele bzw. die Zielerreichung der Farm-to-Fork-Strategie (F2FStrategie) erfassen und EU-weit vergleichen zu können.</p> <p>Weiter sollte die Ausweitung der Belastungen für LandwirtInnen bei der Datenerfassung moderat gehalten werden, um die Teilnahmebereitschaft am deutschen Testbetriebsnetz, die freiwillig ist, nicht zu beeinträchtigen.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) noch nicht bekannt (nach der Sommerpause?) b) nicht bekannt c) nicht bekannt</p>